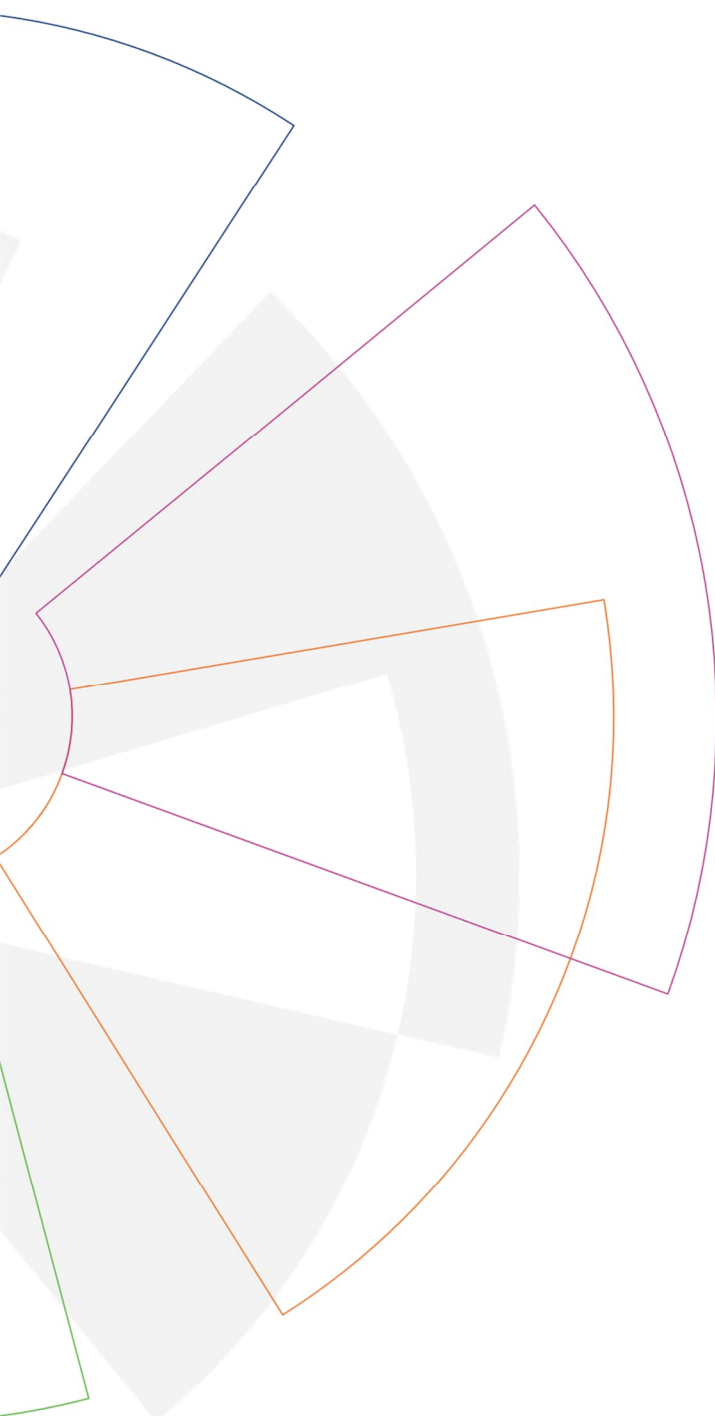




**Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

**Trianel Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG
Aachen**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für das Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG,
Aachen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

HRA 7190 Amtsgericht Aachen

A k t i v a						P a s s i v a	
		31.12.2025		31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						A. Eigenkapital	
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte						1. Kapitalanteile Kommanditisten	
						2. Rücklagen	
						3. Verlustvortragskonten der Kommanditisten	
						298.000.000,00	298.000.000,00
						34.702.493,04	34.702.493,04
						-162.338.975,41	-112.437.568,89
						170.363.517,63	220.264.924,15
II. Sachanlagen						B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	
1. Technische Anlagen und Maschinen						12.560.892,52	15.230.267,62
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
						C. Rückstellungen	
III. Finanzanlagen						1. Steuerrückstellungen	
1. Beteiligungen						2.948.831,50	0,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						16.700.655,52	19.689.280,85
						19.649.487,02	19.689.280,85
						D. Verbindlichkeiten	
						1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
						2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	
						3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
						4. Sonstige Verbindlichkeiten	
						davon aus Steuern EUR 38.274,03 (i. Vj. EUR 1.191.998,60)	
						davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.196,22 (i. Vj. EUR 1.014,30)	
						2.612.748,65	3.385.788,33
						197.828.717,67	198.714.848,67
						36.940.808,39	42.218.066,75
						39.685,85	1.193.580,68
						237.421.960,56	245.512.284,43
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
Hilfs- und Betriebsstoffe							

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG, Aachen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

		2025		2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		57.870.074,12		70.474.197,46
2. Sonstige betriebliche Erträge		28.877.726,51		10.636.085,36
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	22.358.410,93		20.138.308,89	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.366.256,66	47.724.667,59	27.238.019,91	47.376.328,80
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	241.188,76		227.110,53	
b) Soziale Abgaben	20.367,68	261.556,44	17.747,33	244.857,86
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		63.117.233,06		63.115.417,30
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		8.885.054,06		8.582.365,13
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		1.440.759,14		1.632.348,10
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		820.231,57		1.539.313,34
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.265.830,51		16.157.269,64
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.655.856,19		0,00
11. Ergebnis nach Steuern		-49.901.406,51		-51.194.294,47
12. Sonstige Steuern		0,00		0,00
13. Jahresüberschuss		-49.901.406,51		-51.194.294,47
14. Belastung/Gutschrift der Verlustvortragskonten		-49.901.406,51		-51.194.294,47
15. Ergebnis nach Verwendungsrechnung		0,00		0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sind gemäß Gesellschaftsvertrag entsprechend anzuwenden.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu verbessern, erfolgte die Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang gesondert erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Sofern eine Herstellung vorliegt, erfolgte die Bewertung nach § 255 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB. Demnach wurden neben den Einzelkosten auch die Gemeinkosten, anteilig die Kosten der allgemeinen Verwaltung – insbesondere weiterbelastete Aufwendungen für die Geschäftsführung – sowie die Finanzierungskosten im Rahmen der Herstellung der Windenergieanlagen aktiviert.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von möglichen Tilgungen, Abschreibungen und zuzüglich Zuschreibungen bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden, sofern nicht ein fester Euro-Umrechnungskurs besteht, mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Verbuchung umgerechnet. Bis zum Bilanzstichtag auftretende Gewinne und Verluste aus Währungskursänderungen sind gemäß § 256a HGB berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen. Die Bildung von Rückstellungen erfolgte in angemessener und in ausreichender Art und Weise nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagepiegel, der als Anlage beigelegt ist.

Aufgrund des Nutzungsvertrages mit der Beteiligung Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft zu 50 % wirtschaftlicher Eigentümer des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung, und bilanziert diese.

Die zukünftigen Abschreibungen bemessen sich von den Anschaffungs-/Herstellungskosten und der Restnutzungsdauer.

Die Beteiligung betrifft eine 50 %ige Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB), Oldenburg. Der Beteiligungsbuchwert der IWB beträgt 515 T€. Die IWB erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 16 T€ (im Vorjahr: 52 T€) und verfügte über ein Eigenkapital in Höhe von 1.025 T€ (im Vorjahr: 1.025 T€).

Es bestehen Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 36.883 T€ (im Vorjahr: 42.152 T€).

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig.

Des Weiteren liegen Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen per Abschlussstichtag in Höhe von 1.204 T€ (im Vorjahr: 1.695 T€) vor.

Im Wesentlichen setzen sich die sonstigen Vermögensgegenstände aus der Barhinterlegung für die Rückbauschicherheit für das BSH in Höhe von 20.179 T€ (im Vorjahr: 20.955 T€) sowie aus Entschädigungsforderungen in Höhe von 31.385 T€ (im Vorjahr: 8.628 T€) zusammen.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung beinhalten neben den Versicherungszahlungen im Wesentlichen Ausgaben in Höhe von 283 T€ (im Vorjahr 0 T€) für die Anmietungen von Ferienwohnungen auf Borkum für die Jahre 2026 und 2027. In den Ferienwohnungen werden Servicetechniker der Unternehmen untergebracht, die mit der Instandhaltung der Windanlagen beauftragt werden.

3.4 Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet einen Investitionszuschuss zur Förderung des Windparkbaus gemäß der Fördervereinbarung mit der Europäischen Union vom 21. Dezember 2009. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zu der Abschreibung der geförderten Windenergieanlagen.

3.5 Rückstellungen

Bedingt durch das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 3. Dezember 2024 (IV R 5/22) wurde aufgrund der Neuverteilung der heheberechtigten Gemeinden eine Rückstellung für die Gewerbesteuernachforderung der Jahre 2015 – 2021 in Höhe von 2.656 T€ und Zinsen in Höhe von 293 T€ gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.014 T€ (im Vorjahr: 3.746 T€).

Für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie das Umspannwerk bestehen Rückstellungen in Höhe von 13.642 T€ (im Vorjahr: 12.329 T€).

Es bestehen Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 1.123 T€ (im Vorjahr: 1.027 T€).

3.6 Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf Darlehen und gestundete Zinsen 197.829 T€ (im Vorjahr: 198.715 T€).

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.613 T€ per 31.12.2025 sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einem Gesellschafter in Höhe von 526 T€ enthalten (im Vorjahr: 2.976 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, belaufen sich auf 36.941 T€ (im Vorjahr: 42.218 T€). Sie betreffen die kumulierten Nutzungsentgelte inklusive Zinsabgrenzung aus dem langjährigen Nutzungsvertrag mit IWB.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 40 T€ (im Vorjahr: 1.194 T€). Darin enthalten sind Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer-Zahllast 2025 in Höhe von 13 T€ (im Vorjahr: 1.187 T€).

	31.12.2025				31.12.2024	
	Gesamt	Restlaufzeit			Restlaufzeit	
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten- spiegel						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	2.612.748,65	2.612.748,65	0,00	0,00	3.385.788,33	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schaftern	197.828.717,67	14.884.000,00	182.944.717,67	0,00	24.811.000,00	173.903.848,67
Verbindlichkeiten gegenüber Beteili- gungsunternehmen	36.940.808,51	5.326.436,27	31.614.372,24	10.538.124,08	5.334.632,59	36.883.434,28
Sonstige Verbindlich- keiten	39.685,85	39.685,85	0,00	0,00	1.193.580,68	0,00
	237.421.960,68	22.862.870,77	214.559.089,91	10.538.124,08	34.725.001,60	210.787.282,95

3.7 Sicherheiten

Mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) wurde im Dezember 2010 ein Sicherungskonzept zur Besicherung der Rückbaukosten des Offshore-Windparks Borkum West II abgestimmt. In diesem Rahmen hat die TWB eine Bankbürgschaft auf seinerzeitiger Kostenbasis zugunsten des BSH hinterlegt. Der Aufbau der Rückstellung für den Rückbau des Windparks erfolgt ratierlich mit Inbetriebnahme des Windparks seit Februar 2015.

3.8 Latente Steuern

Es bestehen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen der sonstigen Rückstellungen sowie den Sonderposten für Investitionszuschüsse Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichen werden. Bei der Ermittlung der Steuer wird ein Steuersatz von 14,88 % angesetzt. Der Steuersatz ergibt sich aus dem Produkt aus Steuermesszahl für den Gewerbeertrag in Höhe von 3,5 % und des durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes des Landes Niedersachsen, Aachen und Hamburg in Höhe von 425,17 %. Sonderbetriebsergebnisse werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Es wird das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht genutzt und daher keine aktive latente Steuer bilanziert.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr belaufen sich die Umsatzerlöse auf 57.870 T€ (im Vorjahr: 70.474 T€). Der Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus immer wiederkehrenden Problemen bei der Entstörung von Windenergieanlagen und Dauerausfällen von Windenergieanlagen, die zu niedrigen Verfügbarkeiten führten und somit zu Einbußen in der Stromproduktion.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen in T€:

	2025	2024
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus Verfügbarkeitsgarantie	22.757	7.345
Erträge aus Schadensersatz	250	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.669	2.669
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.129	351
Erträge aus Kompensation Verschattung TWB II	72	81
übrige Erträge	0	190
	28.877	10.636
davon periodenfremde Erträge:	25.886	351

Mit SGRE wurde ein Settlement Agreement getroffen, aus dem eine Entschädigungszahlung i. H. v. 30.102 T€ zu Gunsten der TWB resultiert. Entschädigungen i. H. v 7.345 T€ wurden bereits im Jahr 2024 zugesagt, sodass resultierend aus dem Settlement Agreement in den Erträgen aus Verfügbarkeitsgarantien im Jahr 2025 Entschädigungen i. H. v. 22.757 T€ entstanden sind.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 3.129 T€ (periodenfremd) resultieren im Wesentlichen ebenfalls auf den im Settlement Agreement vereinbarten, gegenseitigen Abgeltungen aller Ansprüche aus dem SMA-Vertrag.

4.3 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Stromvermarktung 11.121 T121T€ (Vorjahr 8.430 T€), aus der Terminvermarktung 7.862 T€ (Vorjahr 7.958 T€), aus dem Wartungsvertrag der Windenergieanlagen in Höhe von 17.967 T€ (im Vorjahr: 17.410 T€) und Aufwendungen für die technische Betriebsführung in Höhe von 185 T€ (im Vorjahr: 178 T€). Aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB resultiert ein Aufwand für das Jahr 2025 in Höhe von 4.479 T€ (im Vorjahr: 4.724 T€).

4.4 Abschreibungen

Die Anlagegüter des Windparks werden, orientiert an aktueller BFH-Rechtsprechung, einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beginnt mit Abschluss des Herstellungsvorgangs des jeweiligen Anlageguts. Seit Juni 2014 werden daher das Umspannwerk und die Innerparkverkabelung planmäßig linear abgeschrieben. Seit Mitte 2014 wurden die Windenergieanlagen sukzessive in den Trudeltbetrieb und in die technische Betriebsbereitschaft versetzt. Der Abschreibungszeitraum beginnt jeweils mit Abschluss dieses Inbetriebsetzungsschrittes. Im Geschäftsjahr 2015 haben alle Anlagen die technische Betriebsbereitschaft erreicht und werden somit seitdem abgeschrieben.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Versicherungen in Höhe von 3.031 T€ (im Vorjahr: 3.020 T€) sowie Arbeitnehmerleistungen von Dritten in Höhe von 1.936 T€ (im Vorjahr: 1.784 T€). Außerdem liegen Aufwendungen aus der Zuführung zu der Rückstellung für die Rückbauverpflichtung des Windparks in Höhe von 1.240 T€ (im Vorjahr: 1.233 T€) vor, Prüfungs-, Rechts-, Beratungs-, und Gerichtskosten in Höhe von 734 T€ (im Vorjahr: 492 T€) sowie Aufwendungen für sonstige Mieten und Pachten in Höhe von 347 T€ (im Vorjahr: 488 T€) vor.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0 T€ (im Vorjahr: 557 T€) enthalten.

4.6 Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

2025 erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von 1.441 T€ (im Vorjahr: 1.632 T€) aus den Ausleihungen.

4.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.400 T€ (im Vorjahr: 14.400 T€) sowie Aufwendungen aus der verzinslichen Verbindlichkeit aus der Nutzungsüberlassung des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung an IWB in Höhe von 1.441 T€ (im Vorjahr: 1.632 T€).

Bedingt durch das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 3. Dezember 2024 (IV R 5/22) aufgrund der Neuverteilung der hebeberechtigten Gemeinden und den damit verbundenen Gewerbesteuer-Nachforderungen für die Jahre 2015-2021, werden Zinsen in Höhe von 293 T€ in den Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Der Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr 73 T€ (im Vorjahr: 75 T€).

5 Sonstige Angaben

5.1 Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für den Abschlussprüfer PKF Fasselt Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, beträgt im Geschäftsjahr 2025 30,1 T€ für Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	T€
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	139.506
davon fällig in 2026	15.517
Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen	2.644
davon fällig in 2026	929
Verpflichtungen aus Versicherungen	2.839
davon fällig in 2026	2.839
Verpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis IWB	43.164
davon fällig in 2026	4.442

Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen entfallen 7.250 T€ (davon fällig in 2026 2.978 T€) auf einen Gesellschafter.

5.3 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Zum Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH, Aachen, sind im Geschäftsjahr 2025

- Herr Klaus Horstick, Dipl.-Ing., Bergisch Gladbach
- Herr Bernd Deharde, Dipl.-Ing., Butjadingen

bestellt.

Ab dem 01.01.2026 scheidet Herr Bernd Deharde als Geschäftsführer aus. Sein Nachfolger wird Herr Florian Würtz.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist in Aachen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 T€.

Der Geschäftsführer Klaus Horstick sowie der künftige Geschäftsführer Florian Würtz haben weder bei der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG noch bei der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH einen Anstellungsvertrag.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers Bernd Deharde bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer erfolgsabhängigen Tantieme sowie Sachbezügen und sonstigen Leistungen. Der Geschäftsführer erhielt im Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 247 T€, die sich wie folgt zusammensetzt:

Name	Festvergütung*	Tantieme**	Sachbezüge und sonstige Leistungen	Summe
Bernd Deharde	195 T€	46 T€	6 T€	247 T€
Gesamt	195 T€	46 T€	6 T€	247 T€

*= erfolgsunabhängige Vergütung

**= derzeit Rückstellungsbetrag

5.4 Ergebnisverwendung

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr mit einem Verlust abgeschlossen. Dieser ist nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

5.5 Nachtragsbericht

Die im Berichtszeitraum fortbestehenden geopolitischen Entwicklungen im Nahen Osten verursachen weiterhin spürbare Unsicherheiten an den Energiemärkten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses lagen der Gesellschaft keine hinreichend belastbaren Informationen vor, um Art, Umfang oder Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen auf das Stromgeschäft verlässlich zu beurteilen.

Aachen, den 31. März 2026

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Florian Würtz

Klaus Horstick

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Nutzungs- und ähnliche Rechte	133.032,68	0,00	0,00	133.032,68	-126.110,68	-4.374,00	0,00	-130.484,68	2.548,00	6.922,00
	133.032,68	0,00	0,00	133.032,68	-126.110,68	-4.374,00	0,00	-130.484,68	2.548,00	6.922,00
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.023.310.757,96	0,00	0,00	1.023.310.757,96	-639.270.091,96	-63.080.442,00	0,00	-702.350.533,96	320.960.224,00	384.040.666,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	710.055,09	45.606,06	-666,30	754.994,85	-639.749,09	-32.417,06	666,30	-671.499,85	83.495,00	70.306,00
	1.024.020.813,05	45.606,06	-666,30	1.024.065.752,81	-639.909.841,05	-63.112.859,06	666,30	-703.022.033,81	321.043.719,00	384.110.972,00
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	515.386,02	0,00	0,00	515.386,02	0,00	0,00	0,00	0,00	515.386,02	515.386,02
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.152.496,16	0,00	-5.269.062,04	36.883.434,12	0,00	0,00	0,00	0,00	36.883.434,12	42.152.496,16
	42.667.882,18	0,00	-5.269.062,04	37.398.820,14	0,00	0,00	0,00	0,00	37.398.820,14	42.667.882,18
	1.066.821.727,91	45.606,06	-5.269.728,34	1.061.597.605,63	-640.035.951,73	-63.117.233,06	666,30	-703.152.518,49	358.445.087,14	426.785.776,18

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Aachen

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1 Geschäftstätigkeit, Gesellschafter und Projektbeschreibung

1.1 Geschäftstätigkeit

Die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (TWB) wurde am 9. April 2008 gegründet. Einzige Komplementärin der TWB ist die Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH (TWBV) mit Sitz in Aachen und einem Stammkapital von 25 T€, das zu 100 % von der Trianel GmbH gehalten wird. Die Komplementärin ist nicht am Kapital der TWB beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der deutschen Nordsee vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung.

Die ursprüngliche Baugenehmigung umfasst einen Windpark mit 80 Windenergieanlagen der 5 MW-Klasse. In der Phase 1 des Vorhabens Trianel Windpark Borkum wurde die Errichtung der ersten Parkhälfte mit insgesamt 40 Windenergieanlagen (WEA) abgeschlossen. Die Phase 1 des Vorhabens befand sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 im vollständigen Regelbetrieb. Die Phase 2 wurde von einer anderen Gesellschaft (Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II)) auf Basis einer angepassten Plangenehmigung errichtet.

Hinsichtlich der Realisierung des zweiten Bauabschnitts konnte TWB am 31. Juli 2015 eine Rahmen- sowie Konsortialvereinbarung unterzeichnen, welche die anteilige Veräußerung der gemeinsam mit TWB II genutzten Infrastruktur, d. h. im Wesentlichen des Umspannwerkes, und die Regelungen zur gemeinsamen Nutzung derselben mit der TWB II regelt. Nach dem erfolgreichen Baubeschluss der TWB II wurde die Infrastruktur im Mai 2017 durch die Infrastrukturgesellschaft Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB) erworben und der TWB hierfür der festgelegte Kaufpreis gezahlt. Der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der gemeinsam genutzten Infrastruktur wird seit dem 5. Mai 2017 von der gemeinsam von TWB und TWB II gegründeten IWB geführt und geleitet.

1.2 Gesellschafterstruktur

Gegenwärtig sind inkl. der Trianel GmbH 27 kommunale und kommunalnahe Energieversorgungsunternehmen aus Deutschland und Österreich Kommanditisten der Gesellschaft sowie ein institutioneller Investor.

1.3 Technische Beschreibung

Das Projekt Trianel Windpark Borkum besteht aus 40 Windenergieanlagen (WEA) des Typs AD5-116 des Unternehmens Siemens Gamesa Renewable Energy Deutschland GmbH (SGRE). Die WEA besitzen eine Nennleistung von je 5 MW, die rund 45 km nördlich der Insel Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland offshore errichtet worden sind.

Die zum Einsatz kommenden Windenergieanlagen wurden ausschließlich für den Offshore-Einsatz entwickelt. Im Gegensatz zu den Onshore üblicherweise zum Einsatz kommenden Anlagen weist die M 5000 eine Reihe von auf den Offshore-Bereich ausgelegte Besonderheiten auf (wie z. B. redundante Hilfsantriebe, gekapselte Ausführung mit aufbereiteter Kühlluft, Hybridtechnik). Als Gründungsstruktur wurden sogenannte Tripoden eingesetzt, die speziell für diese Wassertiefe und für die Multimegawatt-Klasse entwickelt wurden.

1.4 Nicht-finanzielle und finanzielle Leistungsindikatoren

Die Leistungsfähigkeit der TWB ergibt sich als Produkt aus der technischen Verfügbarkeit der Anlagen, dem Windaufkommen und der daraus resultierenden Stromerzeugung.

Der finanzielle Erfolg ergibt sich im Wesentlichen aus dem Produkt der erzeugten Strommenge und dem Strompreis. Mit Inbetriebnahme war der Strompreis für die TWB durch die EEG-Vergütungssätze vorgegeben. Mit Auslaufen des Stauchungsmodell unter dem EEG wechselte die TWB mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 in die sonstige Direktvermarktung und vermarktet den erzeugten Strom nunmehr ausschließlich direkt über sogenannte Power Purchase Agreements (PPA) bzw. am Spotmarkt.

Die bedeutsamsten Leistungsindikatoren sind:

Gesamtverfügbarkeit des Windparks, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelverfügbarkeiten der WEA ergibt. Die Einzelverfügbarkeiten werden entsprechend dem abgeschlossenen Servicevertrag (SMA) vereinbarten Bedingungen für jede einzelne Anlage monatlich ermittelt. Zusätzlich werden weitere Verfügbarkeiten auf zeitlicher und energetischer Basis für die Leistungsbeurteilung herangezogen.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Windparks ist die von TWB produzierte elektrische Arbeit im Verhältnis zum vorhandenen Windpotenzial (*Energetische Verfügbarkeit* = Energie, die im betrachteten Zeitraum bei 100 % Anlagenverfügbarkeit hätte produziert werden können). Der aus dem Verhältnis der realen Energieerträge zum Windpotenzial abgeleitete Wert dient im Vergleich zu der technischen Parkverfügbarkeit als Leistungsindikator.

Der *Strompreis* stellt für die TWB eine neue Komponente der Leistungsindikatoren dar. In den Vorjahren wurde die TWB gemäß den Regelungen des EEG vergütet und verfügte damit über Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwarteten Strompreise für die erzeugten Strommengen. Mit dem Wechsel in die sonstige Direktvermarktung ist die TWB nunmehr abhängig von der Entwicklung der Strompreise an der EPEX und anderen Handelsplätzen. Die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dafür Sorge tragen, dass der erzeugte Strom bestmöglich vermarktet wird, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.

1.5 Geschäftsverlauf im Jahr 2025

Das Betriebsjahr 2025 war für den Offshore-Windpark TWB weiterhin von erheblichen technischen und operativen Herausforderungen geprägt. Die technische Verfügbarkeit konnte entgegen der Zielsetzung nicht stabilisiert werden und lag mit rund 60 % nochmals unter dem bereits niedrigen Vorjahresniveau. Ursächlich hierfür war insbesondere ein erheblicher Störungs- und Instandhaltungsrückstau aus dem Winter, eine insgesamt unzureichende Performance des Service- und Wartungsdienstleisters sowie eine hohe Anzahl komplexer Langzeitstillstände. Über weite Teile des Jahres hinweg waren bis zu fünf Anlagen dauerhaft außer Betrieb, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Gesamtverfügbarkeit hatte. Mit erheblichem operativem Aufwand gelang es zwar, die Störungssituation im Laufe des Jahres schrittweise aufzuarbeiten und die technische Verfügbarkeit ab dem Spätsommer deutlich zu verbessern. Im Herbst konnten zeitweise Verfügbarkeiten von rund 80 % und im Oktober sogar Spitzenwerte von bis zu 90 % erreicht werden, was grundsätzlich die technische Wiederherstellbarkeit und das Leistungspotenzial der Anlagen unterstreicht.

Diese positive Entwicklung wurde jedoch durch mehrere kurzfristige Netzausfälle auf Seiten des Übertragungsnetzbetreibers erneut unterbrochen. Auch wenn die Ursachen dieser Netzausfälle außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gesellschaft lagen und jeweils nur von kurzer Dauer waren, hatten sie aufgrund der hohen Sensitivität der SGRE WEA gegenüber Netzereignissen erhebliche Folgewirkungen. In mehreren Fällen verblieben einzelne Anlagen nach Netzzurückkehr in Stöorzuständen und mussten vor Ort entstört werden, sodass die Verfügbarkeit erneut deutlich zurückging und der Windpark mit einem Niveau von rund 60 % in die Winterperiode ging. Dies verschärfte die Situation insbesondere zum Ende des Herbstes, da sich ein erneuter Instandhaltungsrückstand unter den witterungsbedingt eingeschränkten Zugangsbedingungen nur schwer abbauen ließ. Diese Problematik begleitet den Windpark bereits seit dem schwerwiegenden Schaltanlagen Schaden an der Windenergieanlage BW31 Ende 2023. Der Austausch der betroffenen Schaltanlage konnte im Sommer 2025 final durchgeführt werden; die Anlage befindet sich jedoch aufgrund der langen Stillstandszeiten und daraus resultierender Folgefehler noch nicht wieder im regulären Betrieb. Die Ursachenanalyse deutet auf eine Schutzgasleckage innerhalb der Schaltanlage hin, die zu einem elektrischen Überschlag und dem ursprünglichen Schaden geführt hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anlage nach Abarbeitung der Folgefehler wieder in Betrieb genommen werden kann. Die verbleibenden Langzeitstillstände wurden an den neuen Service- und Wartungsdienstleister übergeben; deren weitere Aufarbeitung ist für das kommende Betriebsjahr vorgesehen. Im Berichtszeitraum wurden weitere technische Schadensbilder aus den Vorjahren abschließend aufgearbeitet.

Darüber hinaus wurde das im Jahr 2024 identifizierte beschädigte Rotorblatt im Zeitraum Januar bis Februar 2025 erfolgreich ersetzt. Hierbei kam erstmals eine Single-Blade-Installation-Methodik zum Einsatz, die künftig einen deutlich flexibleren und schnelleren Austausch einzelner Rotorblätter ermöglicht. Das ausgebaute Blatt wurde über Esbjerg nach Emden transportiert, dort eingelagert mit der Möglichkeit dieses Rotorblatt nach Instandsetzung als Bestandteil des Ersatzteilkonzepts vorzuhalten. Im Zuge der SMA Übergabe wurden umfassende Außen- und Inneninspektionen der Rotorblätter durchgeführt; nahezu der gesamte Anlagenbestand konnte inspiziert werden, ohne dass weitere wesentliche Auffälligkeiten festgestellt wurden. Der Schaden wird daher derzeit als Einzelfall bewertet.

Die Thematik der alters- und witterungsbedingten Abnutzung der Kransysteme an den Windenergieanlagen der TWB besteht weiterhin. Die hydraulischen Krane auf den Außenplattformen der Anlagen sind aufgrund technischer Mängel, vernachlässigter Wartung und fehlender Zertifizierungen nach wie vor außer Betrieb. Für Service- und Instandhaltungsarbeiten wird daher weiterhin ein alternatives Betriebskonzept genutzt, das auf den Einsatz von Handkränen in Kombination mit elektrischen Winden basiert. Dieses Konzept hat sich grundsätzlich bewährt und wird aktuell weiterentwickelt; unter anderem ist eine Erweiterung der zulässigen Traglast von bislang 250 kg auf künftig 500 kg in Vorbereitung, um den operativen Handlungsspielraum zu erhöhen.

Parallel dazu wird gemeinsam mit dem neuen Service- und Wartungsdienstleister eine technische Lösung für den Umbau beziehungsweise die Instandsetzung der bestehenden Kransysteme erarbeitet. Ziel ist es, mittelfristig wieder eine vollwertige und zertifizierte Kranlösung an den Anlagen verfügbar zu machen.

Ein zentrales Thema des Berichtsjahres war die Neuausschreibung des Service- und Wartungsvertrags (SMA), dessen reguläre Laufzeit nach zehn Jahren zum 18. Dezember 2025 endete. Der Vergabeprozess konnte erfolgreich abgeschlossen werden; der neue, langfristige Service- und Wartungsvertrag wurde an die Deutsche Windtechnik vergeben. Die Deutsche Windtechnik verfügt über langjährige Erfahrung bei Service und Betrieb von Windkraftanlagen, auch mit dem speziellen Typ der bei TWB installierten SGRE-Anlage. Im Vorfeld der Vertragsübernahme wurden im Sommer umfangreiche "End-of-Contract-Inspektionen" an allen Windenergieanlagen durchgeführt. Diese dienten sowohl der technischen Bestandsaufnahme als auch der systematischen Erfassung von Mängeln gegenüber dem bisherigen Dienstleister.

Parallel dazu wurde der neue Service- und Wartungsdienstleister frühzeitig in den Betrieb eingebunden, insbesondere zur Vorbereitung und Begleitung geplanter Retrofit- und Instandsetzungskampagnen. In den vergangenen sechs Monaten erfolgte ein strukturierter Handover- und Onboarding-Prozess, der neben den technischen Themen auch die vollständige Übernahme und Anpassung der IT-Systeme, Schnittstellen und Betriebsanbindungen umfasste. Eine wesentliche Herausforderung stellte die Übergabe von insgesamt 22 zum Zeitpunkt des Vertragsübergangs Ende Dezember 2025 stillstehenden Anlagen dar. Trotz dieses hohen Anfangsbestands an Störungen konnten bereits in den ersten Tagen nach der Service-Übernahme mehrere Anlagen erfolgreich entstört und wieder in Betrieb genommen werden. Die operative Verantwortung wurde damit planmäßig und stabil an die Deutsche Windtechnik übergeben, sodass eine belastbare Grundlage für die weitere Abarbeitung des bestehenden Backlogs und die Stabilisierung des Anlagenbetriebs geschaffen wurde.

Trotz der widrigen Bedingungen in dem sich der Windpark im Jahr 2025 befand, konnten die Betriebskosten weitestgehend auf dem geplanten Niveau gehalten werden.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Stauchungsmodells im Jahr 2024 hat die TWB begonnen ihre Stromerzeugung über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte zu veräußern und ist ab dem 1. Januar 2024 in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Für das Jahr 2025 wurden im Jahr 2024 80% der Stromerzeugung an namhafte Abnehmer im Transportwesen, im Gesellschafterkreis und an Energiehändler veräußert. So konnten die Strompreise größtenteils bereits frühzeitig zu guten Konditionen gesichert werden. Die verbleibenden Reststrommengen wurden am Spotmarkt veräußert, wobei auch hier eine weitestgehende Absicherung über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld angestrebt wurde. Damit konnte die TWB erneut ihre Stromerlöse für das Jahr 2025 absichern und so Planungssicherheit erlangen.

Das Windpotenzial lag im Jahr 2025 mit 3.578 Volllaststunden (Vorjahr 3.952 Volllaststunden) über dem erwarteten Niveau der Wirtschaftsplanung von 3.250 h. Die energetische Verfügbarkeit lag im Jahr 2025 mit 58,13% auf einem nochmal niedrigeren Niveau als zum Vorjahreswert (2024: 63,15%).

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die TWB um Vertriebs- und Strombezugskosten bereinigte Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung in Höhe von insgesamt 34.337 T€ (Vorjahr: 48.283 T€). Darin enthalten sind Erlöse aus PPA-Verträgen (29.892 T€), aus der Direktvermarktung (4.189 T€), aus Redispatch-Maßnahmen (75 T€) sowie sonstige strombezogene Erlöse (181 T€). Die Abweichung zu den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzerlösen resultiert im Wesentlichen aus den Vertriebs- und Strombezugskosten. Ohne Berücksichtigung der Vertriebs- und Strombezugskosten beliefen sich die Umsatzerlöse laut Gewinn- und Verlustrechnung im Geschäftsjahr 2025 auf 57.870 T€.

Damit wurden die geplanten Erträge aus der Stromerzeugung in Summe um 22 Mio. EUR, entsprechend 39 %, unterschritten. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die deutlich schlechtere Verfügbarkeit im Jahr 2025. Mit einer fakturierten Stromerzeugung im Jahr 2025 von rd. 416,23 GWh (im Vorjahr rd. 450 GWh) wurde der Planansatz um rd. 234 GWh erneut unterschritten.

Der volumengewichtete EPEX Spotpreis Day-Ahead im Jahr 2025 betrug, laut <https://www.energy-charts.info>, 86,55 EUR/MWh und lag damit knapp unter dem von TWB durchschnittlich erlösten Strompreis in Höhe von 88,54 EUR/MWh. Damit hat sich die von TWB verfolgte Vermarktungsstrategie mit dem frühzeitigen Abschluss von Stromlieferverträgen erneut als erfolgreich erwiesen.

TWB hat Ende 2025 Gespräche mit dem alten SMA-Dienstleister SGRE aufgenommen, um einen Vergleich für sämtliche wechselseitigen Ansprüche einschließlich der offenen Fragen der Verfügbarkeitsgarantie, aus dem SMA abzuschließen. Der für den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung notwendige Gesellschafterbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung im Dezember 2025 gefasst und die Verhandlungen wurden im Februar 2026 erfolgreich abgeschlossen. Bestandteil der Vergleichsvereinbarung ist eine Barkomponente für die Ansprüche aus der Verfügbarkeitsgarantie und nicht durchgeführten Wartungsleistungen sowie die physische Bereitstellung von kritischen Werkzeugen, Ersatzteilen und Komponenten. Die Barkomponente wurde noch erfolgswirksam im Geschäftsjahr 2025 berücksichtigt. Werkzeuge, Ersatzteile und Komponenten werden nach erfolgter Eigentumsübertragung im Geschäftsjahr 2026 entsprechend verbucht. Mit dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung konnte die TWB einen langwierigen Rechtsstreit vermeiden, sowie sich notwendige Werkzeuge, kritische Ersatzteile und Komponenten für den zukünftigen Betrieb unter dem neu abgeschlossenen SMA sichern.

Zum Ende des Geschäftsjahres gab es noch eine Änderung in der Geschäftsführung. Ab dem 01.01.2026 scheidet Herr Bernd Deharde als Geschäftsführer aus. Sein Nachfolger wird Herr Florian Würtz.

2 Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.1 Vermögenslage

Per 31. Dezember 2025 beträgt die Bilanzsumme 439.996 T€ gegenüber 500.697 T€ zum 31. Dezember 2024. Die Abnahme resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie der Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Das Anlagevermögen macht 81,47 % (im Vorjahr: 85,24 %) der Bilanzsumme aus.

Aufgrund der Beteiligung an der IWB in Höhe von 50 % (515 T€, im Vorjahr 515 T€) und der planmäßigen Rückzahlung der Ausleihung an diese verringerten sich die Finanzanlagen um 5.269 T€ auf 37.399 T€ zum 31. Dezember 2025 (im Vorjahr: 42.668 T€).

Die stichtagsbedingte Reduzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 5.537 T€ auf 6.923 T€ resultiert aus den Forderungen aus geringeren abgerechneten Leistungen aus den PPA-Verträgen und aus der Direktvermarktung.

Der Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände um 21.293 T€ begründet sich im Wesentlichen durch die Forderung aus einer Entschädigungszahlung aus dem Settlement Agreement mit SGRE i. H. v. 22.757 T€.

Per 31.12.2025 reduzierte sich das für die Barhinterlegung geführte Konto für die Rückbausicherheit, gemäß der Vereinbarung mit dem BSH (Ausweis als sonstiger Vermögensgegenstand), von 20.955 T€ um 776 T€ auf 20.179 T€, bedingt durch die vorgenannte Umbuchung der Zinserträge und Abrechnung der Zinsen 2025.

Das Eigenkapital beträgt aufgrund des Bilanzverlustes in Höhe von 49.901 T€ zum Jahresende 170.364 T€ (im Vorjahr: 220.265 T€). Die Eigenkapitalquote ist auf 38,72 % (im Vorjahr: 43,99 %) gesunken.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus den Gesellschafterdarlehen inklusive gestundeter Zinsen in Höhe von 197.829 T€ (im Vorjahr: 198.715 T€). Im Geschäftsjahr 2025 stehen einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus gestundeten Zinsen für das Jahr 2025 in Höhe von 14.400 T€ die Rückzahlung gestundeter Zinsen in Höhe von 15.286 T€ gegenüber. Die Verbindlichkeiten aus den Gesellschafterdarlehen sind somit um insgesamt 886 T€ zurückgegangen. Die Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB reduzierten sich gemäß Tilgungsplan planmäßig auf 36.941 T€.

Aufgrund der zu leistenden Rückzahlungen der Gesellschafterdarlehen und Abschreibungen ist weiterhin eine sukzessive Abnahme der Bilanzsumme zu erwarten.

2.2 Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 3.494 T€ (im Vorjahr: 11.347 T€). Der positive Cashflow ist im Wesentlichen auf die Zahlungen aus den Power Purchase Agreements und der Direktvermarktung zurückzuführen. Aufgrund der erhaltenen Tilgungszahlung auf die Ausleihung an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Zinserträgen aus Festgeldern und Bankguthaben beläuft sich der Cashflow aus der Investitionstätigkeit im Wesentlichen auf 6.044 T€ (im Vorjahr: 8.363 T€). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt - 16.729 T€ (im Vorjahr: -16.968 T€) und spiegelt im Wesentlichen Rückzahlungen von Darlehen und gestundeter Zinsen an die Gesellschafter.

Durch ein konsequentes Kreditorenmanagement ist eine stetige Liquiditätsüberwachung und -planung gewährleistet. Über die Darstellung langfristiger Obligos aus Rahmenverträgen kann somit eine Liquiditätsvorschau für das gesamte Wirtschaftsjahr erstellt werden.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2025 stets gegeben. Auch zukünftig werden keine Einschränkungen erwartet. Der Finanzmittelfonds beträgt am 31. Dezember 2025 19.067 TEUR (im Vorjahr: 26.258 TEUR).

2.3 Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2025 endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 49.901 T€ (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag 51.194 T€).

Das Ergebnis der TWB ist im Jahr 2025 ebenfalls stark belastet durch das hohe Abschreibungsvolumen in Höhe von 63 Mio. EUR. Ebenso wirken sich die Zinsaufwendungen für langfristige Gesellschafterdarlehen in Höhe von 14.400 T€ (im Vorjahr 14.400 T€) auf das Ergebnis aus.

Dieser hohen Belastung des Jahresergebnisses stehen Erlöse aus der Direktvermarktung in Höhe von 12.185 T€ (im Vorjahr: 12.518 T€), Umsatzerlösen aus PPA-Verträgen in Höhe von 29.956 T€ (im Vorjahr: 41.091 T€) und Redispatch 75 T€ (im Vorjahr: 1.464 T€) sowie sonstige allgemeine Erlöse in Höhe von 572 T€ (im Vorjahr: 2.466 T€) gegenüber. Diese resultieren im Wesentlichen aus den Weiterbelastungen übernommener Kosten aus dem laufenden Betrieb aufgrund bestehender Verträge.

Zudem wurden im Geschäftsjahr 2025 Erlöse aus dem Vertrag über die Erbringung von Portfoliomanagement-Dienstleistungen, mit dem Ziel der Vornahme von Absicherungsgeschäften, in Höhe von 11.573 T€ (im Vorjahr 9.884 T€) erwirtschaftet. Der damit korrespondierende Materialaufwand beträgt 11.121 T€ (im Vorjahr 8.430 T€).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind 22.757 T€ Entschädigungen aus dem Settlement Agreement mit SGRE enthalten. Weitere sonstige betriebliche Erträge sind aufgrund von sonstigen Erträgen aus der Auflösung von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen i. H. v. 3.129 T€ (im Vorjahr: 351 T€) entstanden, die im Wesentlichen ebenfalls mit dem Settlement Agreement mit SGRE im Zusammenhang stehen.

Die Kosten für den laufenden Betrieb bewegten sich unterhalb der Planannahmen (31,2 Mio. EUR; Planannahmen 33,3 Mio. EUR). Die Liquiditätslage der Gesellschaft war stets ausreichend und es traten zu keinem Zeitpunkt Liquiditätsengpässe auf. Durch den Abschluss mehrerer PPA für das Jahr 2026 konnte das Ertragspotenzial der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr weitestgehend abgesichert werden.

Wegen des leicht unter den Planannahmen liegendem Jahresfehlbetrages (49.901 TEUR; Plan 48.111 TEUR) welcher wesentlich von einmaligen Sondereffekten aus dem Settlement Agreement mit SGRE geprägt ist und aufgrund der unterdurchschnittlichen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen im Jahr 2025, schätzt die Geschäftsführung die Lage des Unternehmens im Geschäftsjahr 2025 insgesamt als nicht zufriedenstellend ein.

3. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

3.1 Risikobericht

3.1.1 Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft verfügt weiterhin über ein etabliertes und wirksames Risikomanagement-System (RMS), das sich an den Grundsätzen der ISO 31000 orientiert und fest in die Unternehmenssteuerung integriert ist. Das RMS adressiert sowohl aktive Risiken (z. B. aus operativen Entscheidungen, Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen) als auch passive Risiken (z. B. aus Anlagenzustand, externen Abhängigkeiten oder regulatorischen Rahmenbedingungen). Strategische, ertrags- und kostenrelevante Risiken werden fortlaufend identifiziert, bewertet und gesteuert. Technische, kommerzielle und juristische Aspekte fließen dabei gleichermaßen in die risikobasierte Entscheidungsfindung ein. Operative und taktische Risiken werden regelmäßig in den Management-Meetings behandelt und bei Bedarf durch kurzfristige Maßnahmen mitigiert.

Der Risikomanagementprozess ist im Handbuch Risikomanagement klar dokumentiert und definiert Verantwortlichkeiten, Bewertungsmethodiken sowie Eskalationspfade. Sämtliche identifizierten Risiken werden transparent im Risikoregister geführt, mit Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungen bewertet und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Im Berichtsjahr wurde turnusgemäß die jährliche Risikorevision durchgeführt; neu identifizierte Risiken wurden entsprechend der festgelegten Systematik aufgenommen und in das laufende Risikoreporting integriert. Begleitende interne Schulungen unterstützen weiterhin die Verankerung eines einheitlichen Risikoverständnisses innerhalb der Organisation.

Das RMS ist Bestandteil des übergeordneten Asset-Management-Systems (AMS), für das die Gesellschaft seit Ende 2020 nach DIN ISO 55001 zertifiziert ist. Im Dezember 2025 wurden ein Überwachungsaudit für das AMS durch den TÜV Süd erfolgreich durchgeführt. Ergänzend wurde das RMS um die Asset-bezogenen Risiken aus dem Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) erweitert. Dabei erfolgt eine klare zweistufige Systematik: Unternehmensweite Risiken werden weiterhin im AMS abgebildet, während Asset-Risiken mit Bezug zu Informations- und IT-Assets gemäß der im ISMS definierten Methodik bewertet und gesteuert werden. Trotz unterschiedlicher Bewertungslogiken sind beide Systeme konsistent verzahnt, sodass ein ganzheitlicher Blick auf Risiken gewährleistet ist und die Gesellschaft gut auf zukünftige operative, technische und regulatorische Anforderungen vorbereitet bleibt.

3.1.2 Mengenrisiko

Das Jahr 2025 lag für die TWB mit einem Windpotenzial von ca. 3.578 Volllaststunden deutlich unterhalb des Vorjahreswertes aus 2024 von 3.952 h. Das Betriebsjahr 2025 war geprägt durch einen ungewöhnlich wind-schwachen Winter und Frühling. Die ersten vier Monate des Jahres lagen deutlich unterhalb des erwarteten Potentials, welches auch in der statischen Betrachtung der historischen Wetterdaten eine ungewöhnliche Ausnahme darstellte. Dies betraf den gesamten Nord- und Ostseeraum.

Die Ursache für die Streuung der Windjahre liegt grundsätzlich in der Variation des Jetstream, der maßgeblich für die Verteilung von Hoch- und Tiefdruckgebieten in den mittleren Breiten der nördlichen Hemisphäre verantwortlich ist. Hierbei handelt es sich um einen großräumigen Druckausgleich zwischen den Polargebieten und den subtropischen Gebieten, die über einen sehr stabilen Antrieb verfügen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die bisher erreichte Windstatistik und damit auch das Windrisiko in den kommenden Betriebsjahren ähnlich wie in den Vorjahren verhält.

In der starken Volatilität des Windaufkommens liegt das größte Einzelrisiko des Windparks.

3.1.3 Marktpreisrisiko

Die TWB hat gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) in den ersten acht Betriebsjahren eine fixierte Vergütung von 194 Euro pro MWh erhalten. Seit Ablauf dieses Zeitraums erhielt die TWB für $\varnothing$ weitere 2,24 Jahre je WEA eine ebenfalls fixierte Vergütung in Höhe von 154 Euro pro MWh, die mit Ablauf des Jahres 2023 jedoch ausgelaufen ist. Nach Ablauf dieses „Förderungszeitraumes“ erhält die TWB für ihre erzeugten Energiemengen nunmehr den Börsen/Marktpreis.

Im Jahr 2025 hatte die TWB ihre Stromerzeugung erneut teilweise über mehrere Power Purchase Agreements (PPA) an Dritte veräußert. Es konnten 80 % der erwarteten Jahresstromerzeugung im Jahr 2025 an Dritte zu festen Preisen veräußert werden. Die restlichen 20 % der Stromerzeugung wurden im Jahre 2025 von TWB über den Spotmarkt veräußert. Wobei auch bei diesen verbleibenden Reststrommengen eine Absicherung von Erlösen über kurzfristige Termingeschäfte im Vorfeld durch das Erzeugungs-Portfoliomanagement der Gesellschaft erfolgt. Um das Risiko eines etwaigen Lieferausfalls seitens TWB aufgrund eines Betriebsstillstandes o. ä. zu kompensieren, hat TWB das Risiko aus den Termingeschäftsaktivitäten mit Barmitteln hinterlegt und abgesichert. Das aktuelle Risikopotenzial wird im Rahmen eines tagesaktuellen Reporting überwacht und ggf. werden Gegenmaßnahmen in Abhängigkeit von der Marktlage eingeleitet. Damit ist gewährleistet, dass das Risiko aus den Termingeschäften hinreichend abgesichert ist.

Damit konnte die TWB ihre Stromerlöse für das Jahr 2025 weitestgehend absichern und so Planungssicherheit erlangen. Auch für das Jahr 2026 wurden wieder 80 % der Stromerzeugung an Dritte über PPA's veräußert. Die Vermarktung von Tranchen für das Jahr 2027 wurde ebenfalls begonnen und wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus weiter vorangetrieben.

Im Jahr 2025 wurde, laut <https://www.energy-charts.info>, mit 575 Stunden ein erneuter Rekord bei den negativen Day-Ahead Börsenstrompreisen erreicht. Auch in Zukunft werden, vor allem aufgrund des stark gestiegenen Zubaus von Photovoltaikanlagen, negative Strompreise während der Sommermonate auftreten. Negative Börsenstrompreise gehen nur bedingt zu Lasten der Gesellschaft, da auch bei negativen Strompreisen die Mengen von den PPA-Abnehmern vergütet werden. Damit reduziert sich das Risiko für die Gesellschaft im Wesentlichen auf die verbliebenen Spotmarktmengen, die während negativer Börsenstrompreisstunden im Intraday gehandelt werden müssen. Aufgrund des Vermarktungsmixes mit einem hohen Anteil an PPA's kann das Risiko jedoch weitestgehend eliminiert werden.

Im Rahmen der Planung verwendet die Gesellschaft Marktpreise, die auf Basis einer Marktpreisprognose für Offshore Wind basieren und wie jede Prognose mit mehr oder weniger Unsicherheit behaftet ist. Die Gesellschaft trägt dieser Unschärfe Rechnung, indem sie in Ihren Umsatzplanungen individuelle Abschlagsfaktoren zur Optimierung der Planungssicherheit berücksichtigt.

3.1.4 Risiken aus Lieferkettenstörungen im Anlagenbetrieb, Preisvolatilität und regulatorische Markteingriffe infolge geopolitischer Konflikte

Die geopolitischen Spannungen im Nahen Osten und die daraus resultierenden Gefährdungen maritimer Handelsrouten beeinträchtigen die globalen Lieferketten und führen zu hoher Volatilität an den Energiemärkten. Für die Gesellschaft ergeben sich daraus folgende wesentliche Risiken:

Betriebs- und Instandhaltungsrisiken: Verlängerte Transportwege und gestiegene Frachtkosten für importierte elektronische oder mechanische Ersatzteile können die Instandhaltungskosten erhöhen. Im Falle von Lieferengpässen bei kritischen Komponenten drohen längere Stillstandszeiten, was direkt zu Ertragsausfällen führt.

Preisänderungsrisiken: Eine erhöhte Volatilität an den Strombörsen erschwert die Vorhersagbarkeit der Cash-flows für Erzeugungsmengen, die nicht langfristig preisgesichert sind, sondern kurzfristig über den Spotmarkt veräußert werden.

Regulatorische Risiken: Ein krisenbedingter Anstieg der Großhandelsstrompreise erhöht die Wahrscheinlichkeit staatlicher Markteingriffe. Die (Wieder-)Einführung von Systemen zur Erlösabschöpfung könnte die Ertragslage der Gesellschaft belasten.

Die Gesellschaft steuert diese Risiken durch die Sicherstellung der Anlagenverfügbarkeit durch Vollwartungsverträge, die Erlösabsicherung durch Abschluss von PPA sowie ein kontinuierliches regulatorisches Monitoring.

3.1.5 Genehmigungsrisiko

Im Berichtszeitraum bestanden für die Gesellschaft keine wesentlichen offenen Genehmigungsanforderungen. Die im Vorjahr umgesetzten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) wurden ordnungs-

gemäß abgeschlossen, und die erforderlichen Anträge wurden fristgerecht bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, eingereicht. Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ergaben sich daraus keine weiteren Auflagen oder Einschränkungen für den Betrieb des Windparks.

Das turnusmäßige Jahresgespräch mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie konnte aufgrund terminlicher Schwierigkeiten im Berichtsjahr nicht stattfinden. Stattdessen forderte die Behörde die Einreichung eines schriftlichen Jahresberichts an, der fristgerecht übermittelt wurde. In der Folge kam es zu mehreren schriftlichen Rückfragen seitens der Behörde, insbesondere zur weiteren Detaillierung einzelner Sachverhalte. Sämtliche Themen konnten vollständig beantwortet werden, sodass keine offenen oder kritischen genehmigungsrechtlichen Punkte verblieben. Auch ohne die Durchführung eines formalen Jahresgesprächs erwies sich dieses Vorgehen als zielführend und bestätigte die bestehende Genehmigungskonformität des Betriebs.

3.1.6 Risiken durch Cyberattacken

Die erweiterten regulatorischen Anforderungen aus der Novellierung des IT-Sicherheitsgesetzes (BSIG 2.0) sowie der BSI-Kritisverordnung prägen weiterhin die IT- und Informationssicherheitsaktivitäten der TWB. Die Gesellschaft ist als kritische Infrastruktur beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie registriert. Das Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) wurde erfolgreich etabliert und im Berichtszeitraum weiter konsolidiert. Das Zertifizierungsaudit wurde erfolgreich durchgeführt; alle im Rahmen des Audits identifizierten offenen Punkte konnten im laufenden Betriebsjahr vollständig umgesetzt werden. Seitens der TWB bestehen damit keine offenen Abweichungen. Für den formalen Abschluss des Gesamtzertifizierungsprozesses ist – analog zur Ausgestaltung der Betriebsorganisation – lediglich noch die Zertifizierung des Betriebsführers erforderlich, der im Rahmen des Modells „Betriebsführung durch Dritte“ in das ISMS eingebunden ist. Hierzu fand im Berichtsjahr ein intensiver fachlicher Austausch statt; die Zertifizierung wurde durch den Betriebsführer zum Jahresende angestoßen, das entsprechende Zertifizierungsaudit ist für Januar 2026 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, der auf europäischer Ebene in Kraft tretenden erweiterten Vorgaben aus der NIS-2-Richtlinie, ist perspektivisch mit einer weiteren Anpassung der Anforderungen zu rechnen. Derzeit ist noch offen, in welchem Umfang diese Anforderungen Einfluss auf zukünftige Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits haben werden. Das etablierte Managementsystem ist jedoch so ausgelegt, dass auch weitergehende regulatorische Anforderungen ohne wesentliche Umsetzungsrisiken integriert werden können. Parallel zum organisatorischen ISMS-Projekt wurden technische Maßnahmen zur Stärkung der IT- und Cybersicherheit umgesetzt. Auf Basis der getroffenen Maßnahmen wird aktuell kein erhöhtes Risiko durch Cyberangriffe gesehen. Wie im letzten Bericht bereits in Aussicht gestellt, konnte im Berichtsjahr zudem eine Cyberversicherung abgeschlossen werden, wodurch die Risikovorsorge im Bereich der Informations- und IT-Sicherheit weiter gestärkt wurde.

3.1.7 Finanzierungsrisiko / Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den Finanzinstrumenten zählen originäre und derivative Finanzinstrumente. Die originären Finanzinstrumente beinhalten auf der Aktivseite im Wesentlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel. Auf der Passivseite enthalten die originären Finanzinstrumente im Wesentlichen zum Rückzahlungsbetrag bewertete Verbindlichkeiten. Die Höhe der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz gibt das maximale Ausfallrisiko für die genannten Positionen an. Sollten Ausfallrisiken bestehen, werden diese Risiken durch Wertberichtigungen erfasst. Von der TWB werden derzeit keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Marktrisiken eingesetzt. Für weitere Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Gegenwärtig sind keine Risiken oder Herausforderungen bekannt, die negative Implikationen auf die Finanzierung der Gesellschaft haben.

3.1.8 Netzanbindungs-Risiko

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT ist weiterhin gesetzlich zur Netzanbindung des Offshore-Windparks TWB verpflichtet, sodass ein grundsätzliches Netzanbindungsrisiko für die Gesellschaft nicht besteht. Die Netzinfrastruktur zeigte sich auch im Berichtszeitraum insgesamt stabil. Die Abwicklung des Redispatch-2.0-Regimes sowie die zugehörige Abrechnung funktionierten weiterhin zuverlässig; die etablierten Schnittstellen zu TenneT und den Direktvermarktern arbeiteten störungsfrei. Die geplante Wartung der Netzanbindung im April wurde von TenneT sehr effizient umgesetzt; insbesondere die Möglichkeit der Zuschaltung über Nacht trug dazu bei, den Ertragsausfall während der Wartungswoche zu reduzieren, der andernfalls für den Windpark nicht kompensierbar gewesen wäre. Auch das Transmission Control Management (TCM) für geplante Schaltmaßnahmen funktionierte verlässlich.

Herausfordernd bleiben jedoch ungeplante TenneT Netzausfälle, die auch im Berichtsjahr vereinzelt auftraten. Diese Ausfälle waren zwar jeweils nur von kurzer Dauer und konnten in der Regel innerhalb weniger Stunden behoben werden, hatten jedoch aufgrund der hohen Sensitivität der Anlagen von TWB relevante Folgewirkungen. Eine Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers zur Kommunikation der Ursache besteht nicht, sodass die konkreten Auslöser der Netzausfälle für die Gesellschaft nicht nachvollziehbar sind. Wie bereits im technischen Teil des Lageberichts dargestellt, führen selbst kurzfristige Netzereignisse regelmäßig dazu, dass einzelne Anlagen in Stöorzuständen verbleiben und manuell vor Ort entstört werden müssen. Dies hat einen negativen Einfluss auf die technische Verfügbarkeit des Windparks und stellt weiterhin einen wesentlichen operativen Einflussfaktor dar.

3.1.9 Technische Risiken

Umspannplattform

Die Umspannplattform der TWB befindet sich insgesamt in einem technisch guten und stabilen Zustand. Wesentliche technische Risiken aus dem Anlagenbetrieb sind derzeit nicht erkennbar. Der Ausbau und die Erneuerung der Netzwerk- und Serverinfrastruktur konnten abgeschlossen werden; die Systeme sind installiert, in Betrieb und haben sich im Parallelbetrieb bewährt. Damit ist die technische Basis der Umspannplattform robust aufgestellt. Der Umbau des Hauptkrans stellte im Berichtsjahr ein zentrales technisches Projekt dar. Trotz verschiedener technischer Herausforderungen während der Inbetriebnahme konnte das Projekt zum Jahresende erfolgreich abgeschlossen werden. Die eingeschränkte Kranverfügbarkeit führte zwischenzeitlich jedoch zu Verzögerungen bei einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen, stellt aber aus heutiger Sicht kein fortbestehendes technisches Risiko für den Betrieb der Umspannplattform mehr dar.

Der Life-Cycle-Tausch der Brandmelde- und Löschanlage ist sehr weit fortgeschritten. Die neue Brandmeldezentrale befindet sich aktuell im Parallelbetrieb; ein Großteil der Melde- und Steuerungstechnik wurde bereits umgebaut. Die vollständige Ablösung des Altsystems ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Der Life-Cycle-Tausch der Schutz- und Leitechnik wurde bereits beauftragt und befindet sich beim Hersteller Schneider Electric in der Engineering-Phase; die Umsetzung ist ebenfalls für 2026 geplant.

Innerparkverkabelung

Ein im Jahr 2024 identifizierter Schaden am Cable Protection System (CPS) wurde im Jahr 2025 instandgesetzt. Ein weiteres auffälliges Kabel wurde vorsorglich in die Reparaturkampagne aufgenommen. Die Maßnahmen sind Bestandteil eines bestehenden Pauschalvertrags (Lump-Sum); die finale Umsetzung ist für Anfang 2026 vorgesehen, ohne dass hieraus ein zusätzliches Kosten- oder Betriebsrisiko entsteht.

Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen befinden sich grundsätzlich in einem guten technischen Zustand. Zur weiteren Reduzierung technischer Risiken und zur nachhaltigen Verbesserung der Anlagenverfügbarkeit wurden im Rahmen der End-of-Contract-Thematik zusätzliche Retrofit-, Verbesserungs- und Reparaturmaßnahmen identifiziert, die in den kommenden Jahren durch den neuen Service- und Wartungsdienstleister umgesetzt werden sollen.

An einzelnen Windenergieanlagen waren Risse an Trägern der Gondeltragstruktur festgestellt worden, die aus Sicherheitsgründen zeitweise zur Abschaltung einzelner Anlagen geführt hatten. Die betroffenen Träger wurden mittlerweile vollständig ausgetauscht; seit Abschluss der Arbeiten wurden keine neuen Auffälligkeiten identifiziert. Die zugrunde liegende Reparaturmethodik ist nun etabliert, und die erforderlichen Ersatzteile stehen zur Verfügung, sodass im Falle zukünftiger Feststellungen kurzfristig reagiert werden kann. Aus heutiger Sicht stellt diese Thematik kein fortbestehendes Risiko für den laufenden Betrieb dar, trotzdem werden die relevanten Bauteile regelmäßig kontrolliert.

3.1.10 Rückbaurisiko

Die TWB ist gemäß den Genehmigungsanforderungen dazu verpflichtet den Windpark am Ende der Betriebslaufzeit vollständig zurückzubauen. Erfahrungen mit dem Rückbau von Offshore Windparks sind derzeit noch nicht ausreichend vorhanden, da sich alle Offshore Windparks mehrheitlich noch in der Betriebsphase befinden. Die Gesellschaft hat die Kosten für den Rückbau gutachterlich schätzen lassen und ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau zu verifizieren und der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), zur Prüfung vorzulegen. Die im Geschäftsjahr 2025 begonnene Überprüfung der voraussichtlichen Rückbaukosten durch das BSH dauert noch an und wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2026 abgeschlossen.

Bei der Überprüfung der voraussichtlichen Rückbaukosten kann eine Erhöhung der bisher gebildeten Rückstellungen und Rücklagen für den Rückbau notwendig werden. Dies kann dazu führen, dass die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft beeinträchtigt wird, sofern sich herausstellt, dass der bisherige Wertansatz für den Rückbau nicht mehr ausreichend ist.

Die Gesellschaft ist bestrebt, dem Risiko durch eine möglichst realistische und ggf. gutachterlich gestützte Einschätzung der Rückbaukosten entgegenzutreten. Zudem wird die Gesellschaft bei Vorliegen neuerer Erkenntnisse aus dem erfolgten Rückbau der ersten Offshore Windparks diese auswerten und in ihren Wertansatz für die Höhe der Rückbaukosten gegebenenfalls einfließen lassen.

3.2 Prognose- und Chancenbericht

Der Windpark bietet den Gesellschaftern die Chance, an den Vorteilen der Offshore-Windkraft zu partizipieren. Zu den wesentlichen Vorteilen der Offshore Windkraft zählen die höchsten Strommengen im Verhältnis zur installierten Leistung im Segment der Erneuerbaren Energien und in einem Bereich, wie sie bisher nur von konventionellen Großkraftwerken bekannt sind.

In den kommenden Jahren ist weiterhin von einer deutlich gestärkten Unterstützung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen, sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland deutlich zu verringern. Kommunale Versorgungsunternehmen als Gesellschafter der TWB leisten damit schon jetzt einen signifikanten Beitrag sowohl zum Ausbau der Erneuerbaren Energien als auch zum Klimaschutz in Deutschland.

Das konsequente Management und die fortlaufende Kontrolle sowie die effektive Steuerung der Dienstleister waren und sind Schlüsselemente, um die Leistung des Parks auf einem hohen Niveau zu halten, bzw. wieder zu bringen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Überwachung und Implementierung präventiver Maßnahmen in Bezug auf die betriebsrelevanten Redundanzsysteme. Diese proaktive Herangehensweise soll es ermöglichen es, potenzielle Ausfälle frühzeitig zu identifizieren und entsprechend zu verhindern.

Trotz dieser Herangehensweise waren im Jahr 2025 über weite Teile des Jahres hinweg bis zu fünf Anlagen dauerhaft außer Betrieb, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Gesamtverfügbarkeit hatte. Die Langzeitstillstände wurden an den neuen Service- und Wartungsdienstleister übergeben; deren weitere Aufarbeitung ist für das Geschäftsjahr 2026 vorgesehen. Die Gesellschaft geht einerseits davon aus, dass mit dem neuen SMA-Dienstleister eine belastbare Grundlage für die Stabilisierung des Anlagenbetriebs geschaffen wurde, andererseits geht die Gesellschaft davon aus, dass die Probleme sich auch noch im ersten Halbjahr 2026 fortsetzen werden. Erst nach den Instandhaltungskampagnen im Sommer erwartet die Gesellschaft hier eine deutliche Verbesserung.

Daher geht die Gesellschaft für das Jahr 2026 von einem Jahresfehlbetrag in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe aus, bei jedoch positivem EBITDA. Im Wesentlichen resultiert diese Annahme zum einen aus den weiterhin hohen Abschreibungen auf das Anlagevermögen, höheren geplanten Betriebskosten, sowie aus den für das Jahr 2026 abgeschlossenen Stromlieferverträgen, deren Niveau erneut gegenüber dem Vorjahr gesunken ist.

Für das Jahr 2026 konnte TWB erneut bereits 80% seiner Stromerzeugung über PPA's am Markt platzieren und somit eine wesentliche Basis für die Planungssicherheit schaffen. Auch für das Jahr 2027 konnten bis Ende März 2026 bereits 85 % der Strommengen mittels PPA's am Markt platziert werden. Dabei konnte das volatile Marktumfeld aufgrund der Verwerfungen durch die aktuelle geopolitische Lage im Nahen Osten genutzt werden und attraktive Konditionen gesichert werden. Die Vermarktung weiterer Tranchen für die Jahre 2027 ff. wird bei Erreichen entsprechender Preisniveaus entsprechend der Beschlusslage realisiert.

Die aus der Stromvermarktung zufließende Liquidität ist im Jahr 2026 vollumfänglich zur Bedienung von Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Gewinnentnahmen der Gesellschafter sind nicht geplant. Die Entwicklung der Vermögenslage wird voraussichtlich wesentlich von der Abschreibung und somit dem Buchwert des Sachanlagevermögens bestimmt sein.

4 Berichterstattung zur öffentlichen Zwecksetzung

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Offshore-Windparks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die im Anhang und Lagebericht gegebenen Erläuterungen und Daten veranschaulichen, dass wir dem unserer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellung folgenden öffentlichen Zweck gerecht wurden.

Aachen, den 31. März 2026

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Florian Würtz (Geschäftsführer)

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum
Verwaltungs GmbH

Klaus Horstick (Geschäftsführer)

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum
Verwaltungs GmbH

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 31. März 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hunger
Wirtschaftsprüfer

Teske
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.